Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 36

Artikel: Zum Bau von Ställen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verbauung ihrem Ende entgegengeführt werden, und zubem harrt das Projekt der Tramverbindung seiner Berwirklichung. Um für alle diese Zwecke stüffige Mittel zu erhalten, hat die Gemeindeversammlung letzten Sonntag die Ausnahme eines neuen Anleihens von 700,000 Franken beschlossen. Aus dieser Summe sollen die discherigen Gemeindeschulden (Fr. 529,000) getilgt werden und der Rest von Fr. 171,000 soll den erwähnten Werken dienstdar gemacht werden.

Neues Bankgebäude in Herisau. Bezüglich Erstellung eines neuen Bankgebäudes in Herisau stellt der Regierungsrat folgenden Mehrheitsantrag: Es sei der Regierungsrat zu beaustragen, dem Kantonsrat auf die Märzsitzung eventuell auf eine früher abzuhaltende außersordentliche Sitzung Plan und Kostenvoranschlag für ein auf Rechnung der Kantonalbank zu bauendes Bankgebäude, welches auch an den Staat zu vermietende Lokale für die bereits heute schon in Herisau besindlichen Zweige der Staatsverwaltung enthält, zuhanden der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. — Die Minderheit des Regierungsrates stimmt diesem Antrage zu, mit der Abänderung, daß sich der Kantonsrat als kompetent für den endgültigen Entscheid erklären wolle. Einig sind alle Meinungen über die Notwendigkeit einer Neubaute, das jezige Bankgebäude liegt abseits und ist ohne die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen. Die Kantonskanzleischalitäten liegen unpraktisch. Das Bauprojekt Herter Bolleter, Zürich, welches von der Preisizury mit dem 1. Preis bedacht wurde, ist auf 450,000 Fr. und das mit dem 3. Preis bedachte Projekt mit 500,000 Fr. veranschlagt.

Der Kantonsrat stimmt in dritter Abstimmung mit 30 gegen 29 Stimmen dem Minderheitsantrag des Regierungsrates zu, wonach also der Kantonsrat die Kompetenz zur Errichtung einer solchen Baute sich vindiziert.

Bauwesen im Nargau. (rdm.-Korr.) Die Gemeinde Safenwil hat beschlossen, ihr altes Schulhaus nach den Plänen des Herrn Architekt Hüssen und mit einem Kostenauswande von Fr. 13,000 in ein Gemeindehaus umzubauen, zur Unterbringung der Gemeinde-Verwaltungsbureaux, eines Versammlungssaales 2c. — Dagegen hat die nämliche Gemeinde Sasenwil die Einführung der elektrischen Beleuchtung neuerdings abgelehnt, bezw. die betreffende Vorlage an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Anderseits haben die Gemeinden Reitnau, Kirchleerau, Moosleerau, Attelwil mit dem Elektrizitätswerk Aarau definitiv einen Bertrag über Lieferung elektrischer Energie zur Orts- und Privatbeleuchtung, sowie für motorische Kraft abgeschlossen. Die Gemeinde Staffelbach war bei den betreffenden Unterhandlungen ebenfalls vertreten; da aber Herr Dätwiler, Müller, dortselbst ein eigenes kleineres Elektrizitätswerk erstellt, so wird die Gemeinde ihre benötigte Kraft von diesem Werke beziehen, und bloß für den Fall, daß das letztere nicht alle Ansprüche zu befriedigen imstande wäre, sich ebensalls an das Aarauer Werk anschließen lassen.

Das hübsch gelegene und mit einer leistungsfähigen Theatergesellschaft gesegnete Dorf Boning en bekommt einen flotten Saalbau, der außer der Bühne 1000 Sityplätze erhalten soll. Erbauer dieser zeitgemäßen Neuerung ist der rühmlichst bekannte Schönau-Wirt, Herr Eduard Lack.

Der Kleinwohnungsbau im Süden der Stadt Minden. Eine stattliche Zahl kleiner und kleinster Wohnungen sind hier im laufenden Jahr fertig geworden. Ihre Ausstattung ist durchschnittlich nichts weniger als ärmsich und darf den Neid von Tausenden erwecken, die in den älteren Außenbezirken Münchens wohnen.

Licht und Luft sind überall strifte durchgeführte Primipien. Ein Teil der Häuser an der Oberlanderstraße hat sogar Zentralheizung und elektrisches Licht. Auch die Einzimmerwohnung hat hier ein hübsches Bad. Es ift dies die Sechshäusergruppe des Architeften Aug. Bruchle, die in ihrer Architektur wie in ihrer Innenausstattung mit beachtenswerter Sorgfalt und Liebe erdacht und durchgeführt wurde. Sie birgt 68 ein- bis dreizimmerige Wohnungen für einen guten Mittelftand. Vom gleichen Architekten stammen die Plane der um eine Privatstrafe mit Anlagen gruppierten, auch recht freundlichen Häuser ber Baugenoffenschaft München Süd an der Meindlitraße nächst der neuen Sendlinger Kirche. Sie find ausge führt von Baumeister P. Schneider und enthalten 116 meist zweizimmerige Wohnungen und fünf Läden. Der von der Stadt errichtete Baublock an der Thalkirchner-Geisacherstraße, der von den Baufirmen M. Krauf Nach folger, L. Moll und J. Kalb & Co. ausgeführt wurde und zumteil jett bezogen ift, enthält in 15 Saufern 177 Wohnungen von 1-3 Zimmern. Gegenüber steht der Doppelbau, der nach den Planen der Gifenbahndirektion durch Baumeifter P. Schneider für die Gifenbahnerbauge noffenschaft München-Südbahnhof errichtet wurde und 48 Wohnungen enthält. Draußen an der Schäftlamstraße hat das Bauburo der Lokalbahngesellschaft mit Baumeister R. Beer ein hübsches Anwesen mit 12 zweibis vierzimmerigen Beamtenwohnungen gebaut. Dazu fommen die wiederholt erwähnten Bauten der Terraingesellschaft Bavaria an und bei der Ballenstraße mit zusammen 300 Wohnungen in 23 Häusern, meist mit Badern, und die Paffageanlage des Volkswohnungsvereins mit 200 Wohnungen. Das gibt in Summa im Süden der Stadt über 900 Kleinwohnungen als Er gebnis des Jahres 1910.

Zum Bau von Ställen.

A grand the transmission of the constraint of th

(Korr.)

Neben den allgemein bekannten Bedingungen für Größenverhältniffe, je nach der Tiergattung, welcher ein Stall als Wohnung dienen foll, kommen noch andere Unsprüche fanitärer Urt in Betracht, welche leider über aus häufig gänzlich unberücksichtigt, ja sogar verpönt bleiben. Ein solches Verhalten muß sich natürlich am Bestiger der Tiere rächen, denn es kann ein schädlicher Einfluß auf die Tiere die gleich schlimmen Folgen wie beim Menschen haben.

Es sind die weniasten lebenden Wesen gegen äußere Einwirkungen imun, fast alle fühlen sich in der Trockenheit und guter Luft am wohlsten, deshalb sollen die Ställe nicht in den tiefsten Stellen des Gehöstes liegen, sondern möglichst erhöht. Ueberhaupt sollen Bertiefungen in und um die Ställe herum vermieden werden, welche den Untergrund verseuchen, ebenso ist das Berhältnis der Grundwasser im Terrain zu berückschießtigen, denn die vielfach vorsommenden Seuchen unter den Tieren hängen oft mit den Zuständen des Terrains in dem Infektionsgebiet zusammen.

Man sieht also aus diesen wenigen Hinweisen allein schon, daß noch im Stall-Bauwesen Manches im Argen liegt, besonders auf abgelegenen Landgebieten. In der Schweiz sind die Berhältnisse übrigens gegen die Nachbarländer bedeutend besser, was selbst dem Laien außsällt, denn er sindet z. B. selten irgendwie so sorgialige meist in Beton gefaßte Dungstätten wie auf dortigen Hofraithen. Die sogenannten Bodenkrankheiten hängen zu zumeist mit der lottrigen Dung- und Güllenlagerung zusammen und wo die Stallböden nicht mit wirksamet

Drainage versehen sind, hat das Vieh immer Seuchen-

gefahr zu gewärtigen.

Für Neubauten von Ställen sollten auch die anerkannten Regeln mehr eingehalten werden, die seitens der Groß-ökonomen respektiert sind; dem Mittel- und Kleinbauer könnten diese Regeln nur Nuten bringen. Mit Außerachtlaffen des Notwendigsten für den doch erwünschten steten Gesundheitszustand der Tiere kann unmöglich Gleiches erzielt werden, als mit Auswand von Sorgfalt. Man fieht häufig, daß Stallbauten namentlich auf dem weit von Verkehröftraßen abgelegenen Lande von den Biehhaltern selbst erbaut werden und da ift es zu ver= ftehen, wenn Fehler vorkommen.

Bo die Bauausführung aber in den Händen von sach- und fachverständigen Bauleuten liegt, da ift eine

ser einen Stall richtig plazieren will, der follte, vorausgeset, daß die Verhaltniffe es geftatten, die Nordseite für die Stallfront unbedingt ausschließen, aber auch Westen ist nicht günstig, am besten dagegen Often oder Güben, denn die Sonne ist für einen Stall so notwendig wie für eine Wohnung. Ohne auf Höhen- und Weiteverhältniffe ber Stallungen hier näher einzutreten, fei nur der sanitaren Richtlinie gedacht. Licht und Luft, Barme im Winter, Kühle im Sommer nuß den Tieren ebenso geschaffen werden, wie den Menschen. Die Stallluft, die die Tiere umgibt, muß kontinuierlich temperiert werden und insbesondere ift dem Bodenbelag gegenüber Gleichgültigkeit nicht am Plate. Gerade in diesem Punkt wird noch viel gefehlt. Man hat in landwirtschaftlichen Kreisen Manches erprobt und in bezüglichen Fachblättern empfohlen, was nicht so nebenfälich ausgesnommen werden sollte. Mehr noch wie die Böden, kommen die Umfassungswände des Stalles in Betracht, hier ift namentlich auf das richtige Baumaterial, sowie auf einwandfreie Ausführung Wert zu legen. Jedenfalls ift anstatt Bruchstein ein leicht gebrannter poroser Backstein vorzuziehen, auch der Kalktuffftein ift fehr zu empfehlen. Immerhin sollen die Außenwände eine Luftschichte im Innern haben, um eine wirksame Ssolierung gegen die Durchschläge der Stalldünfte nach Außen und ber Witterungseinfluffe nach dem Stallinnern zu erzielen. Durch diese Borkehrungen bleiben die Mauern trocken und die Tiere gesund, denn der Stall wird im Winter warm und im Sommer kühl. Ueber die praktische An-lage von Türen und Fenster ließe sich auch manches sagen, zumal das gebräuchliche Offenstehenlassen derselben schon viel Unheil für das Vieh brachte.

Daß die Ställe hell sein sollen, ift selbstverständlich. Bas noch am allermeisten verbesserungsbedürftig ist, das ist die Bentilation, welche bekanntlich in 100 Fällen noch 90 versehlte Vorkehrungen ausweift. Zugluft quer durch den Stall bedeutet Gift für das Vieh; den Abzug der Dünfte soll man stets vertifal durchführen und mit gut sunktionierender Regulierungseinrichtung versehen.

Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage.

(Korrespondeng.)

In der Gemeinde A. bewilligte die Baubehörde dem Inhaber N. eines Baugeschäftes die Aufstellung eines Explosionsmotores und die Erstellung von bolgbearbeitungsmaschinen und einer Schmiede unter der Bedingung, daß bei erheblichen Belästigungen, die sich beim Betrieb nachträglich herausstellen sollten, ber Bauherr Abhülfe zu treffen habe. In der anstoßenden

Gemeinde B. erhob der Nachbar M. dagegen Baueinsprache, indem er hauptsächlich geltend machte, die vom Betriebe der Motor- und Maschinenanlage zu erwartenben Beläftigungen seien derart, daß der Gemeinderat von A. die Bauausführung in diesem Villenquartier nie hätte erlauben sollen. Die Nachbarn des M., ebenfalls im Gebiete der Gemeinde B. wohnend, schloffen fich dem Refurrenten M. an.

Der Beklagte N. machte geltend, sein Nachbar M. sei, weil er nicht in der Gemeinde A. wohne, nicht klage= berechtigt; er sei nicht berechtigt, sich auf die Bauordnung der Gemeinde R. zu ftüten, da er badurch beffer geftellt würde als die übrigen Liegenschaften in der Gemeinde M.

Die Gemeindebehörde von B. wollte den Refurs geschützt wissen, da sonst eine Abwanderung des Steuer-

kapitals befürchtet werden müsse!

Die Baubehörde von A. glaubte, man fonne einem Gewerbetreibenden die Ausdehnung und Erweiterung seines Geschäftes nicht barum unterbinden, weil inzwischen in nächster Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Nachbar M. eine Villa erftellt habe, im übrigen aber auf größeren Umkreis noch vollständig unbebautes Land, also durchaus fein Billenquartier vorhanden sei.

Der Regierungsrat hat den Refurs abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Der in der Nachbargemeinde B. wohnende Rekurrent M. ist zur Beschwerde legitimiert, falls er nachzuweisen vermag, daß diese Maßnahme ihn in seinen Interessen verlett. Dadurch ist ihm keineswegs ein Recht eingeraumt, beim Gewerbebetrieb des N. mitzusprechen, sonbern einzig und allein ein Mittel gegeben, Berwaltungsafte, von denen er glaubt, sie seien im Widerspruch zu irgendwelchen Normen des öffentlichen Rechtes ergangen, der Ueberprüfung der Oberbehörde, zu unterwerfen und ihre Aufhebung oder Abanderung zu bewirfen. Der Refurrent, in der Gemeinde B. wohnend, ftutt seine Beschwerde zum Teil auf die Bauordnung von A., hiezu hat er ein Recht. Zwar gilt die Bauordnung nur in der Gemeinde A. und unterwirft sich nicht auf Gebiet der Gemeinde B.; daraus aber zu folgern, ein Bewohner der Gemeinde B. dürfe ihre richtige Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde A. nicht verlangen, ist innerlich nicht begründet.

Diese Auffassung wurde auch, konsequent durchgedacht und verwirklicht, zu sehr unerquicklichen, kleinen Gemeins deratstreitigkeiten führen.

Der Refurs ist also materiell zu prüfen.

Ein gangliches Berbot oder eine bedingte Genehmigung für die Aufstellung der beabsichtigten Anlagen kann die Behörde an Sand der Bauordnung nur dann aussprechen, wenn sie im allgemeinen für die örtliche Lage oder für die Beschaffenheit der Betriebsstätte, für die Besitzer oder Bewohner nachbarlicher Grundstücke oder für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen. Dieser Artikel stellt also einzig und allein auf die Zuläffigkeit der be-absichtigten Anlage und auf die Sachlage ab. Die Praxis kam nun zwar bei der Auslegung zu dem Resultate, die Unzuläffigkeit konne nicht nur dann ausgesprochen werden, wenn eine objektive Norm, welche die Boraus-setzungen derselben materiell umschreibt, verletzt werde, sondern auch dann, wenn Gründe der Sicherheits-, der Gefundheitspolizei usw. es verlangten. Man kann fich aber fragen, ob ein Verbot aus den letztgenannten Gründen por der Eigentumsgarantie ftandhalte; denn diefe duldet nicht, daß durch allgemeinste Kompetenzeinräumung der Entscheid über wichtige weitgehende Eigentumsbeschränfungen einzig und allein dem Ermeffen der Behörben überlaffen werde. Auf jeden Fall kann das Berbot nur